

DE
E-003634/2018
Antwort von Frau Malmström
im Namen der Europäischen Kommission
(14.8.2018)

Das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) enthält keine Verpflichtungen in Bezug auf Dienstleistungskonzessionen. Infolgedessen ist auch keine Ausnahme für Dienstleistungskonzessionen wie die Wasseraufbereitung vorgesehen. Dies ist damit zu begründen, dass eine solche Ausnahme überflüssig ist, wenn von Anfang an keine Verpflichtung vorliegt, auf die sie Anwendung finden könnte.

Anmerkung 3 in Anhang 19-5 des CETA stellt eine Verpflichtung der EU dar, mit Kanada auf dessen Ersuchen hin Verhandlungen aufzunehmen, um die gegenseitige Abdeckung aller Dienstleistungsverpflichtungen, die in den Anwendungsbereich der EU-Vergaberichtlinien fallen, auszuweiten.

In diesem Zusammenhang weist die Europäische Kommission den Herrn Abgeordneten auch auf das Gemeinsame Auslegungsinstrument zu CETA, insbesondere auf Nummer 4, hin.